

Schutzkonzept für Turn- und Sportanlagen sowie Vereinslokalitäten in öffentlichen Gebäuden der EG Arch (inkl. OSZ)

Stand: 30.10.2020

Der Kanton Bern hat per 12. Oktober 2020 die Massnahmen zur Bekämpfung des neuen Coronavirus verschärft.

Das vorliegende Dokument stützt sich auf folgende Beschlüsse und Vorgaben:

- Covid-19 Verordnung 3
- Covid-19-Verordnung besondere Lage
- Verordnung über die Maskentragpflicht zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Maskentragpflichtverordnung)

Maskentragpflicht

Die Maskentragpflicht gilt in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen.

Sportliche und kulturelle **Freizeitaktivitäten** sind in Innenräumen mit bis zu 15 Personen erlaubt, wenn sowohl genügend Abstand eingehalten werden kann als auch Masken getragen werden. Von einer Maske kann abgesehen werden, wenn grosszügige Raumverhältnisse vorherrschen, etwa in Tennishallen oder grossen Sälen. Im Freien muss nur der Abstand eingehalten werden.

Von den Regeln ausgenommen sind Kinder unter 16 Jahren. Kinder vor dem 12. Geburtstag unterstehen nicht der Maskentragpflicht.

Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

Allgemein

Sämtliche Vorgaben des Bundesrates inkl. der Hygiene- und Abstandsvorschriften des BAG sind einzuhalten:

- Nur **gesund und symptomfrei ins Training / zur Übung**: Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training/Übung teilnehmen.
- **Distanz halten vor und nach dem Training**: Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage in die Räumlichkeiten, in der Garderobe, bei Trainings-Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise ist der 1.5 m-Abstand zwischen den Personen einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG**: Vor und nach dem Training/Übung die Hände gründlich mit Seife waschen.

- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person:** Wer ein Training / eine Probe plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

Personenzahl-Beschränkung

- Veranstaltungen mit über 15 Zuschauerinnen und Zuschauern oder Besucherinnen und Besucher sowie Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis (private Veranstaltungen) mit mehr als 10 Personen sind verboten.
- Grossveranstaltungen sowie öffentliche und private Anlässe mit mehr als 15 Personen sind verboten.
- Turnhallen können unter Einhaltung der Vorgaben des Bundes für den geleiteten Trainingsbetrieb in Kleingruppen von höchstens 15 Personen genutzt werden. Sowohl der Trainingskreis als auch die Trainingszeiten müssen im Voraus festgelegt werden. Ausnahmen: Trainings und Proben von unter 16-Jährigen und im Profi-Bereich.
- Zugelassen sind lediglich Sportaktivitäten ohne Körperkontakt, bei denen die Abstandsvorschriften eingehalten werden können. Strengere Regeln gelten für Kontaktsport und Chöre.

Kommunikation / Ergänzende Massnahmen

- Auf den Anlagen wird mit (BAG-)Plakaten und Aushängen an die Eigenverantwortung der Benutzenden der Räumlichkeiten und Anlagen appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln weiterhin einzuhalten.

Verantwortung

Allgemein

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen/Trainingsgruppen. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Räumlichkeiten und der Sportanlage/der Räumlichkeiten erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Informationspflicht der Vereine / Nutzer

Es ist Aufgabe der Vereine/Nutzer sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) sowie andere Vereinsmitglieder detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart/ihres Vereins informiert sind und einhalten. **Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler bzw. Zuschauerinnen und Zuschauer sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.**

Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen erfolgen.

Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage resp. aus den Räumlichkeiten zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.